

AG Zivilrecht  
Podcast für Rechtsreferendare



**Musterrelation**

Landgericht Magdeburg  
Zivilkammer  
Halberstädter Str. 8  
39112 Magdeburg

**Magdeburg, den 01.03.2019**

**Klage**

des Herrn Max Müller, Südring 14, 39112 Magdeburg,

Kläger,

gegen

den Herrn Michael Meyer, Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg,

Beklagter,

zeige ich an, dass ich den Kläger anwaltlich vertrete und erhebe zum Landgericht Magdeburg die nachstehende Klage.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu zahlen.**
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen**
- 4. das Urteil - notfalls gegen Sicherheitsleistung - für vorläufig vollstreckbar zu erklären.**

**Begründung:**

Der Beklagte betreibt unter der oben genannten Adresse eine KfZ Verkauf. Da die Parteien bis zu dem hier streitgegenständlichen Vorfall befreundet waren, entschied sich der Kläger bei dem Beklagten ein Fahrzeug für private Zwecke zu erwerben. Aus diesem Grund traf man sich am 01.02.2019 auf dem Betriebsgelände des Beklagten und probierte verschiedene Fahrzeuge aus. Letztlich entschied sich der Kläger für das im Antrag zu 1 beschriebene Fahrzeug. Die Parteien

einigten sich nach einer Probefahrt auf den Verkauf des PKW zu einem Kaufpreis in Höhe von 6.000,00 €.

### **Beweis: Vorlage des Kaufvertrages vom 01.02.2019 als Anlage K1**

Problematisch wurde die ganze Geschichte dadurch, dass das genannte Fahrzeug über einen nicht zu reparierenden Motorschaden verfügte und deswegen auf dem Heimweg des Klägers nach 5 Minuten liegen blieb. Die Kosten für die Beschaffung eines neuen Motors belaufen sich auf 3.000,00 €.

Der Kläger forderte den Beklagten daher zur Nachbesserung des Fahrzeuges auf. Allerdings zeigte sich dann, dass der Beklagte die langjährige Freundschaft des Klägers mit Füßen tritt, da er sich weigerte, auch nur irgendeine Reparatur an dem Auto durchzuführen.

Mit Schreiben vom 11.02.2019 erklärte der Kläger daher den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten zur Rücknahme des PKW und zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Dem kam der Beklagte nicht nach.

Der Klageantrag zu 2. beruht auf einem anderen Geschehen zwischen den Parteien. Der Kläger hatte dem Beklagten einen großen Freundschaftsdienst erwiesen. Um sich hierfür zu revanchieren schlossen die Parteien am 10.10.2018 einen schriftlichen Schenkungsvertrag, mit dem sich der Beklagte verpflichtete, dem Kläger einen Betrag von 4.000,00 € schenkungsweise zukommen zu lassen.

### **Beweis: Vorlage des Schenkungsvertrages als Anlage K2**

Nach dem Vorfall mit dem Auto, sah sich der Kläger nun auch gezwungen, die Schuld aus diesem Vertrag einzutreiben. Der niederträchtige Charakter des Beklagten wurde hier noch deutlicher, denn er weigerte sich partout aus nicht nachvollziehbaren Gründen seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, so dass auch insofern Klage geboten ist.

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesetz.

gez. Wühler  
Rechtsanwalt

## Anlage K1

### Kaufvertrag

#### **§ 1 Kaufgegenstand**

Kaufgegenstand ist der PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789.

#### **§ 2 Kaufpreis**

Als Kaufpreis werden 6.000,00 € vereinbart.

#### **§ 3 Haftungsausschluss**

Der Kaufgegenstand wird unter Ausschluss sämtlicher Mängel- und Gewährleistungsrechte verkauft.

#### **§ 4 Gerichtsstandsvereinbarung**

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Landgericht Stendal vereinbart.

**Anmerkung: Die Vereinbarung ist von den Parteien unterschrieben. Vom Abdruck der Anlage K2 wird abgesehen. Sie hat den vorgetragenen Inhalt.**

**Verfügung**

1. Termin zur Güteverhandlung und früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 02.04.2019, 09:30 Uhr, Saal E11.**

2. Dem Beklagten wird eine Frist zur Klageerwiderung von zwei Wochen gesetzt, welche mit Zustellung der Klage beginnt. Die Erwiderung muss eine durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin unterzeichnete Schrift erfolgen.

3. Zum Termin laden:

- a) Klägervertreter gegen Empfangsbekanntnis mit Abschrift dieser Verfügung.
- b) Beklagten mit Zustellungsurkunde, Abschrift der Klage und Abschrift dieser Verfügung

4. WV: Zum Termin

Magdeburg, den 01.03.2019

gez. Muster

Richterin am Landgericht

**Anmerkung: Die Klage wurde am 04.03.2019 zugestellt.**

**Rechtsanwältin Melanie Krieger**  
**Klewitzstraße 1**  
**39112 Magdeburg**

Landgericht Magdeburg  
9. Zivilkammer  
Halberstädter Str. 8  
39112 Magdeburg

**9 O 56/19**

**15.03.2019**

In dem Rechtsstreit

**Müller ./ Meyer**

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Zunächst wird die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg gerügt. Wie in § 4 des Kaufvertrages geregelt, haben die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Stendal vereinbart. Mag der Rechtsstreit dahin verwiesen werden.

Eingangs möchte der Beklagte in jedem Fall klargestellt haben, dass er mit dem Kläger nicht befreundet ist und auch niemals befreundet war. Mit einer solch verdorbenen Person wie dem Kläger will und wollte der Beklagte nichts zu tun haben. Richtig ist, dass die Parteien lose miteinander bekannt sind, mehr aber nicht.

Die Klage ist komplett unbegründet. Weder aus dem Kaufvertrag, noch aus dem Schenkungsvertrag hat der Kläger irgendwelche Ansprüche.

Es ist richtig, dass die Parteien den als Anlage K1 vorgelegten Vertrag geschlossen haben. Allerdings kann der Kläger hieraus keine Ansprüche herleiten. Wie sich aus dem Vertrag selbst ergibt, haben die Parteien jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Im Übrigen wusste der Kläger ganz genau über den Mangel bescheid. Der Beklagte hatte auf den Motorschaden explizit hingewiesen. Der Kläger war hiermit einverstanden. Er sagte, dass er für 6.000,00 € immer noch ein Schnäppchen macht, trotz des kaputten Motors.

**Beweis: Zeugnis von Herrn Michael Heide und Herrn Thomas Schmidt, beide zu  
Laden über den Beklagten.**

Auch insoweit kann der Kläger keine Rechte herleiten.

Dass der Kläger nun auch noch Ansprüche aus dem Schenkungsvertrag geltend macht, zeigt nur, dass er sich einen besseren Anwalt hätte suchen sollen. Es wird bestritten, dass der Beklagte diesen Vertrag jemals unterzeichnet hat.

gez. Krieger  
Rechtsanwältin

**Rechtsanwalt Hans Wühler  
Breiter Weg 19  
39112 Magdeburg**

Landgericht Magdeburg  
9. Zivilkammer  
Halberstädter Str. 8  
39112 Magdeburg

**Magdeburg, den 20.03.2019**

**9 O 56/19**

In dem Rechtsstreit

**Müller gegen Meyer**

wird auf die Klageerwiderung in der gebotenen Kürze repliziert. Die Kollegin Beklagtenvertreterin macht sich selber lächerlich, wenn sie sich auf die Gerichtsstandsvereinbarung beruft. Ein Verweisungsantrag wird nicht gestellt werden.

Inhaltlich überraschen die eklatanten Lügen zur Kenntnis des Mangels, welche der Beklagte vorbringt, schon. Der Kläger hat selbstverständlich vorher nichts von dem Mangel gewusst. Die behaupteten Äußerungen hat der Kläger niemals getätigt. Mögen die benannten Zeugen vernommen werden.

gez. Wühler  
Rechtsanwalt

**Anmerkung: Durch Verfügung der Einzelrichterin wurden die Zeugen Heide und Schmidt zum Termin geladen.**



Gegenwärtig:  
Richterin am Landgericht Muster  
als Einzelrichterin

In dem Rechtsstreit  
Müller gegen Meyer

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- 1.) für den Kläger: Rechtsanwalt Wühler
- 2.) für den Beklagten: Rechtsanwältin Krieger
- 3.) die Prozessleitend geladenen Zeugen Heide und Schmidt.

Die geladenen Zeugen werden über ihre Wahrheitspflicht und über die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage belehrt und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Die Parteien verhandeln streitig.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 01.03.2019.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 15.03.2019.

Es wird sodann der Zeuge Heide aufgerufen. Dieser wird mit dem Beweisthema vertraut gemacht und erklärt sodann:

zur Person:

**Anmerkung: Es folgen ordnungsgemäße Angaben zur Person des Zeugen.**

Zur Sache:

Ich kann zu dem Vorfall eigentlich nichts sagen. Ich hatte den Tag frei und war dementsprechend nicht auf dem Gelände des Beklagten.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Der Zeuge wurde unbeeidigt entlassen.

Es wird sodann der Zeuge Schmidt aufgerufen. Dieser wird mit dem Beweisthema vertraut gemacht und erklärt sodann:

zur Person:

**Anmerkung: Es folgen ordnungsgemäße Angaben zur Person des Zeugen.**

Zur Sache:

Der Kläger war am genannten Tag vor Ort. Als mein Chef (Anmerkung des Gerichts: Er zeigt auf den Beklagten) ihm den BMW vorgestellt hat, hat er gesagt, dass der einen kaputten Motor hätte und deswegen deutlich günstiger wäre.

Auf Frage des Gerichts:

Mehr als das kann ich zu dem Vorfall nicht sagen. Wenn ich gefragt werden, was das genau für ein Motorschaden gewesen sei, kann ich das nicht sagen. Wenn ich gefragt werde, wie es denn möglich ist, dass eine Probefahrt durchgeführt wurde, wenn doch der Motor defekt gewesen sei, so muss ich sagen, dass ich das auch nicht weiß. Vielleicht war der Motorschaden ja nicht so schlimm. Mein Chef hat mir extra vor der Verhandlung nochmal gesagt, dass das Fahrzeug einen Motorschaden hatte. Er denkt sich sowas sicher nicht aus.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Der Zeuge wird unbeeidigt entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den bereits gestellten Anträgen

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 23.04.2019, 09:30, Saal E11, Landgericht Magdeburg**

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

gez. Muster

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

gez. Schönfelder

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle